

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Bad Honnef (Parkgebührenordnung)

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I 310, berichtigt: BGBl. I 919); zuletzt geändert durch Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2251) und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV.NRW. S. 622) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Parkraumbewirtschaftung

Auf den nachfolgenden Parkplätzen/Parkräumen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben, soweit das Parken dort nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist (Parkraumbewirtschaftung):

Zone A:

1. Parkplatz Kirchstraße
2. Rathausplatz
3. Weyermannallee (Parkplatz sowie Straße)
4. Am Saynschen Hof/ Kirchstraße
5. Bahnhofstraße (zwischen Mülheimer Straße und Am Saynschen Hof)
6. Parkplatz Mülheimer Straße (zwischen Linzer Straße und Kirchstraße)
7. Bergstraße/ Ecke Kreuzweidenstraße
8. Kreuzweidenstraße (Rückseite Rathaus)
9. Clemens-Adams-Straße
10. Rommersdorfer Straße (zwischen Bergstraße und Bernhard-Klein-Straße)
11. Bernhard-Klein-Straße
12. Schülgenstraße

Zone B:

13. Göttchesplatz
14. Rommersdorfer Straße (zwischen Bernhard-Klein-Straße und Bismarckstraße)
15. Alexander-von-Humboldt-Straße
16. Girardetallee
17. Austraße
18. Am Spitzenbach
19. Parkplatz Lohfelder Straße
20. Rheingoldweg

§ 2 Gebührenpflicht (Bewirtschaftung)

Die Bewirtschaftung erfolgt auf den in § 1 aufgeführten Parkplätzen/Parkständen zu folgenden Zeiten:

- a) Nr. 1-18 und 20 (ohne Lehrerparkplätze): montags bis freitags 08:00–19:00 Uhr und samstags 08:00–14:00 Uhr (= 61 Stunden)
- b) Nr. 19 in der Zeit vom 01. April bis 30. September täglich von 08:00-18:00 Uhr (= 70 Stunden)
- c) Nr. 20 (Lehrerparkplätze): montags bis freitags 14:00-19:00 Uhr sowie samstags von 08:00-14:00 Uhr (= 31 Stunden)

§ 3 Gebühren

- (1) Im Zuge der Bewirtschaftung der in § 1 aufgeführten Parkplätze/Parkräume werden Gebühren in Höhe von 0,50 € (= Mindestgebühr) je angefangene halbe Stunde bis zu einer Höchstparkdauer von 3 Stunden erhoben.
- (2) Ist ein Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, so darf nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden (§13 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 StVO).

§ 4 Sonderregelungen/Sondertickets

Neben den in § 3 aufgeführten Gebühren bestehen folgende Sonderregelungen/Sondertickets:

- a) Im Bereich der Parkplätze/Parkräume gem. § 1, Nr. 1-14 und 16 (zwischen Alexander-von-Humboldt-Straße und B42):
Sonderticket zum gebührenfreien Parken für 15 Minuten (sog. „Brötchentaste“)
- b) Im Bereich der Parkplätze/Parkräume gem. § 1, Nr. 15-19:
Tagesticket: 4,00 €
- c) Jahresparkticket (mit gebührenfreier Parkdauer von 1 Stunde in Verbindung mit einer Parkscheibe): 200,00 €
- d) Sonderparkausweis für die Nutzung von Stellplätzen an den städtischen Schulen durch Fahrzeuge von Lehrkräften: 25,00 €/Monat je Stellplatz

§ 5 Inkrafttreten

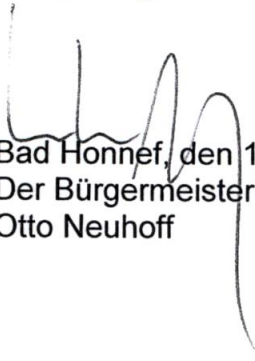
Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Bad Honnef vom 06.07.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Bad Honnef wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bad Honnef, den 13.03.2019
Der Bürgermeister
Otto Neuhoff